

(VI. Indiktion, 1292/93); davon stammen 521 von Mikrofilmen, die der Fotograf Charles Perrat von den Originalregistern machte. Diese Überlieferung bietet nun nicht nur Regesten, sondern die vollständigen Texte der Registereinträge. Es handelt sich um litterae extravagantes aus allen möglichen Verwaltungsbereichen, die einen aufschlußreichen Querschnitt durch die Aktivitäten der Regierung geben. Nicht weniger interessant sind die 701 Nachträge zu verschiedenen Registern Karls I. der Jahre 1270–1278 aus dem Nachlaß Sthamer Teil B (DA 53, 607), fast alle bisher unpubliziert. Der 2. Teilband setzt mit den Registern XLIV–XLIX die Edition der Register Karls II. von 1292/93 fort, wofür unter anderem wiederum Perrats Mikrofilme verfügbar waren. Den größten Teil des Halbbandes machen aber wiederum die Nachträge zu zahlreichen Registern von 1265–1293 unterschiedlichster Provenienz aus. Neben dem Nachlaß Sthamer hat auch der Nachlaß des Neapolitaner Historikers Nicola Nicolini zahlreiche Transkriptionen beige-steuert, und schließlich konnte ein Originalfragment (fol. 100 Reg. 20) verwertet werden. Wie der gegenwärtige Leiter des Unternehmens, Stefano Palmieri, mit berechtigtem Stolz bekanntgibt, sind damit bis jetzt 49 Register mit insgesamt 6964 Dokumenten publiziert worden, und weitere werden folgen.

Walter Koller

Das Register der welfischen Herzöge Bernhard und Heinrich für das Land Braunschweig 1400–1409 (–1427). Bearbeitet von Ulrich SCHWARZ (Quellen und Forschungen zur Braunschweigischen LG 34 = Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 37. Quellen und Untersuchungen zur Geschichte Niedersachsens im Mittelalter 25) Hannover 1998, Hahn, 127 S., Karten, ISBN 3-7752-5906-6, DEM 24. – Versehen mit einer umsichtigen Einleitung, einer chronologischen Übersicht zu den enthaltenen Texten und Indices der Orte, Personen und ausgewählter Sachen wird hier ein Register publiziert, das 191 Betreffe in mittelniederdeutscher Sprache enthält. Es ist zu charakterisieren als eine „Kombination von Lehnbuch und Urkundenregister“ (S. 10), dem sich im spätm. Braunschweiger Land mehrere Parallelfälle an die Seite stellen lassen. Was die Welfen betrifft, so liegt durch ältere Drucke und die Verluste des Zweiten Weltkriegs die leicht paradoxe Lage vor, daß die Originalregister des 14. Jh. zwar verloren, ihre Texte (wenn auch nicht immer in überlieferungsgetreuem Zusammenhang gedruckt) aber weitestgehend bekannt sind, so daß auf einen neuen Abdruck der noch vorhandenen jüngeren Abschriften verzichtet wurde. In derselben Wolfenbütteler Sammelhs. II Hs. 1 aus dem 15./16. Jh. (vgl. die Beschreibung S. 26 ff.) mit den Kopien der älteren Register findet sich auch eine Abschrift des zuvor noch ungedruckten jüngsten Registers aus dem 15. Jh., das hier der Forschung zugänglich gemacht wird mit dem Ziel, die Entwicklung des Landes Braunschweig als eines welfischen Teilstaats im 14. und 15. Jh. verständlicher zu machen. Zu Recht wird betont, daß das Interesse dieser Publikation über die LG hinaus auch darin liegt, daß hier der „Quellentypus des landesherrlichen Registers an einem Beispiel aus dem norddeutschen Raum“ (S. 13) illustriert und damit ein Beitrag zur Erforschung des landesherrlichen Kanzleiwesens geleistet werden kann.

C. M.